

**Siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Geotelematik und Navigation  
(Geotelematics and Navigation)  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

**vom 18.02.2014**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 sowie Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geotelematik und Navigation (Geotelematics and Navigation) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 22.07.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.04.2013, wird wie folgt geändert:

1. Umfasst der Text eines Paragraphen, einzelner Absätze und Fußnoten mehr als einen Satz, sind die Sätze durch eine am Satzanfang stehende, hochgestellte Ziffer „<sup>1..n</sup>“ jeweils fortlaufend zu nummerieren.
2. In § 4 werden in der Überschrift die Worte „außerhalb des Hochschulbereiches“ durch das Wort „anderweitig“ ersetzt; der bisherige Text wird zu Abs. 1, der durch folgenden Abs. 2 ergänzt wird:  
  
„(2) Die an ausländischen und anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen werden anerkannt, sofern durch die Prüfungskommission keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können.“
3. In § 5 Abs. 3 werden die Worte „des Moduls „Satellitenpositionierung““ durch „der Module *Satellitenpositionierung 1* und *Satellitenpositionierung 2*“ ersetzt.
4. In § 9 werden der Abs. 2 gestrichen und die bisherigen Abs. 3 und 4 zu den Abs. 2 und 3, sowie in Abs. 2 Nr. 2 die Worte „dritten und“ durch „ersten bis“ und die Zahl „40“ durch „70“ ersetzt.
5. In § 13 wird nach Abs. 1 folgender neuer Abs. 2 eingefügt:  
  
„(2) Die Modulendnoten der an anderen Hochschulen erbrachten und nach Anlage 2 dieser Satzung angerechneten Grundlagenmodule fließen, gemäß § 10 Sätze 2 bis 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.“

Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu den neuen Abs. 3 und 4, wobei Abs. 3 wie folgt neu gefasst wird:

„(3) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Bachelorarbeit entsprechend ihrer jeweiligen ECTS-Kreditpunkte gewichtet.“;

nach Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Vergabe einer relativen Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt dem vom Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München vorgegebenen Verfahren.“

6. In § 14 werden das Hilfsverb „wird“ durch „werden“ ersetzt und nach dem Wort „Zeugnis“ die Worte „und ein Diploma Supplement“ eingefügt.
7. In Anlage 1 wird in Abschnitt 1 in Zeile 101 (*Analysis*) in der Spalte 7 rechts die Abkürzung „LN“ gestrichen.
8. In Anlage 1 wird in den Zeilen 105 (= Abschnitt 1) und 406 (= Abschnitt 2) in der Spalte 2 jeweils das Wort „Softskills“ durch „Schlüsselqualifikationen“ ersetzt.
9. In Anlage 1 werden in Abschnitt 1 in Zeile 203 (*Softwareentwicklung II*) in der Spalte 7 links die Bezeichnung „StA<sup>6</sup>“ gestrichen und in der Spalte 7 rechts die Abkürzung „LN“ eingefügt.
10. In Anlage 1 werden in Abschnitt 3 in Zeile 501 (*Kolloquium*) in der Spalte 5 die Zahl „4“ durch „3“ und in der Summenzeile in Spalte 5 die Zahl „31“ durch „30“ ersetzt.
11. In Anlage 1 werden in Abschnitt 4 in Zeile 605 (*Mobile Anwendungen und Telematik*) in der Spalte 6 die bisherigen Abkürzungen „SU, Pr“ durch „Proj“ und in der Spalte 7 links die Bezeichnungen „schrP 90, StA<sup>6</sup>“ durch „PA, Ref<sup>6</sup>“ ersetzt.
12. In Anlage 1 werden in Abschnitt 4 in Zeile 704 (*Bachelorseminar*) in der Spalte 5 die Zahl „2“ durch „3“ und in der Spalte 7 links die bisherigen Bezeichnungen „Kol, Ref 15 – 30<sup>4</sup>“ durch „Kol<sup>11</sup>“, sowie in der Summenzeile die Zahl „59“ durch „60“ ersetzt.
13. Im Anmerkungsapparat werden bei Fußnote „<sup>5</sup>“ das Wort „Softskills“ durch „Schlüsselqualifikationen“, und bei Fußnote „<sup>9</sup>“ im Klammervermerk die Ziffer „6“ durch „7“ ersetzt, sowie nach Fußnote „<sup>10</sup>“ folgende neue Fußnote „<sup>11</sup>“ angefügt: „<sup>11</sup> Die Bewertung der Bachelorarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser ist Voraussetzung für die Teilnahme am Kolloquium des Bachelorseminars.“

## § 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 15. März 2014 mit der Maßgabe in Kraft, dass § 1 Nr. 9 nur für Studierende gilt, die das Studium im Bachelorstudiengang Geotelematik und Navigation (Geotelematics and Navigation) nach dem Sommersemester 2013 aufgenommen haben/aufnehmen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 erster Halbsatz gilt § 1 Nr. 11 nur für Studierende, die im Wintersemester 2013/2014 keinem höheren als dem fünften Studiensemester des vorgenannten Bachelorstudienganges zugeordnet waren.
- (3) Für Studierende, für die diese Änderungssatzung nicht gilt, gilt weiterhin die Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geotelematik und Navigation (Geotelematics and Navigation) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München i. d. F. vom 06.06.2012.
- (4) <sup>1</sup>Studierende für die diese Änderungssatzung nicht gilt, können sich auf schriftlichen Antrag in die, aufgrund dieser Änderungssatzung zu erstellende Prüfungsordnungsversion überleiten lassen. <sup>2</sup>In diesen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung bereits erbrachter Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsleistungen.